

- (2) Entscheidungen, mit denen die Zulassung zum Habilitationsverfahren abgelehnt oder das Habilitationsverfahren ohne Habilitation beendet oder die Zulassung zur Wiederholung abgelehnt wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen zugestellt werden. Diese Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 16

Schlußbestimmung

Diese Habilitationsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Kultusministerium in Kraft.